

**Gegenstand der Weisung:****Wagentechnische Behandlungsarten innerhalb DB Fahrwegdienste GmbH**Beschreibung:

Unter Berücksichtigung der Anpassung der Ril 936 an die VDV Schrift 758 gelten folgende Grundsätze für die wagentechnischen Behandlungsarten im EVU DB Fahrwegdienste GmbH:

Qualifikation	Prüfung Stufe 1 (Wagenprüfung Wp B/E)	Prüfung Stufe 2 (Prüfung nach Abstellung)	Prüfung Stufe 3 (Zugprüfung)	Prüfung Stufe 4 (Wagenuntersuchung)
Triebfahrzeugführer	X	X		
Wagenprüfer G	X	X	X ¹	
Wagenmeister	X	X	X	X

- X¹ = Am Abgangsbahnhof darf ein Zug mit der Prüfstufe 3 abfahren, er muss jedoch vor der Be- oder Entladung nochmals eine Stufe 4 erhalten (Ausnahmen siehe 5. Anstrich). Je Last und Leerlauf ist jeder Wagen einer Prüfung der Stufe 4 zu unterziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mitarbeiter die administrativen Aufgaben erfüllen kann. Diese Aufgaben umfassen zum Beispiel das Schadprotokoll, den Auftrag für wagentechnische Behandlungen sowie den elektronischen Nachweis wagentechnischer Behandlungen.
- Wenn ein Wagen/Zug eine Prüfstufe 4 erhalten hat, so gilt diese bis zur nachfolgenden Ent- oder Beladung. Für nachfolgende Zugfahrten (ohne Ladezustandsänderung) ist die Prüfstufe 3 ausreichend.
- Wagenübergaben und Wagenübernahmen sind, entgegen dem Regelwerk 936.01, durch Wagenmeister FWD oder durch Prüfer der Stufe 4 mit entsprechender Qualifikation sicherzustellen.
- Die Prüfstufen 1-4 umfassen lediglich die Prüfung auf Betriebssicherheit. Sollen Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden, so ist die Prüfung auf Verkehrstauglichkeit separat zu beauftragen.



- Für KV Verkehre, außergewöhnliche Sendungen, sensible Sendungen sowie Sendungen mit besonderen Anforderungen an die Ladungssicherung ist vor Abfahrt die Prüfstufe 3 nicht zulässig und Prüfstufe 4 anzuwenden. Sendungen mit besonderen Anforderungen an die Ladungssicherung sind z.B. Sendungen welche nach der Verladerichtlinie Band 2 (Schwellentransporte, Langschienen, Gleisjoche o.ä.) gesichert sind.
- Das beauftragte Personal muss die erforderliche Qualifikation haben. Das gilt insbesondere auch für Fremdpersonal.

Gültig für Mitarbeiter die Aufgaben der wagentechnischen /
fahrzeugtechnischen Behandlung im Auftrag der DB Fahrwegdienste
durchführen oder wahrnehmen.

Revision	02	Gültig ab	01.11.2023
Autor:	Falk Schelzke	I.N-FW-VEE	falk.schelzke@deutschebahn.com
Gültig bis:	Unbestimmt		